

S a t z u n g

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtische Reinigung

- (1) Die Stadt Burgdorf betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung (Kehr- und Winterdienst) als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird. Zu den Reinigungsaufgaben der Stadt Burgdorf gehören das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG.
- (2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzende der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (3) Die Einstufung der Straßen in Reinigungsklassen ist dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Straßenreinigungspflicht im Sinne dieser Satzung gehören der Kehrdienst und der Winterdienst.
- (2) Der Kehrdienst im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat.
- (3) Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Schneeräumung sowie das Bestreuen der Gehwege und der Straßen(-teile) der Reinigungsklasse 3 bei Glätte. In der Reinigungsklasse 1 beschränkt sich der Winterdienst auf die Schneeräumung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen und fahrbahnbegleitenden Gehwege,

32 - 1

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehenen Straßenteile sowie
 - auf jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breite Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn, sofern beidseitig keine erkennbare Absetzung eines Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Bereichen für zu Fuß Gehende.
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Gehwegen im Sinne von § 3 Abs. 4 aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Fahrbahnen der der Reinigungsklasse 0 zugeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen kehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (5) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucherinnen und Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht -WEG-) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich

§ 5

Prioritäten beim Winterdienst

- (1) Soweit der Stadt Burgdorf der Winterdienst obliegt, führt sie diesen gemäß den in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegten Prioritäten durch.
- (2) Die städtischen Prioritäten des Winterdienstes werden durch zwei Reinigungsklassen definiert:
- Reinigungsklasse 3: vorrangige Priorität
 - Reinigungsklasse 1: nachrangige Priorität
- (3) Die Zuordnung der Straßen zu den verschiedenen Reinigungsklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Reinigungsklasse 3: alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Straßen bzw. Straßenabschnitte mit öffentlichem Personennahverkehr sowie der zentrale Omnibusbahnhof, die großen Sammelstraßen sowie gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentrale Radwege.
 - Reinigungsklasse 1: alle Straßen, die nicht unter die Reinigungsklasse 3 fallen und die nicht der Reinigungsklasse 0 zugeordnet sind.
- (4) Eine von der Definition des Absatzes 3 abweichende Zuordnung von Straßen zu den Reinigungsklassen ist möglich, wenn eine zusammenhängende Routenplanung dies erfordert (Lückenschluss).
- (5) Nach Durchführung des Winterdienstes in allen Straßen der Reinigungsklasse 3 werden die Maßnahmen in den Straßen der Reinigungsklasse 1 fortgeführt, soweit dies aufgrund der Straßenverhältnisse noch erforderlich ist. Der Einsatz in den Straßen der Reinigungsklasse 1 wird abgebrochen, sobald die Wetterverhältnisse erneute Maßnahmen in den Straßen der Reinigungsklasse 3 erfordern. Nach Beendigung dieser erneuten Maßnahmen wird mit dem Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 1 bei Bedarf von vorne begonnen.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Burgdorf ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personen- und grundstücksbezogenen Daten
- Name und Anschrift der reinigungspflichtigen Person sowie der Eigentümerin oder des Eigentümers,
 - Eigentumsverhältnisse,
 - Lage des Grundstückes,
 - Grundbuchblatt, Flur, Flurstück, Flurstücknummer, Gemarkung, Miteigentumsanteil,
 - Wohnungsnummer, Teileigentum sowie
 - Fotos, Luftbildaufnahmen.

zulässig.

Die unter Abs. 2 genannten Daten dürfen von der Stadt Burgdorf nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden in einem Dokumentenmanagementsystem gespeichert.

- (3) Diese personenbezogenen Daten werden aus den Akten der jeweiligen Fachabteilungen (z.B. Bürgerbüro, Bauordnung, Finanzen und Steuern) entnommen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung und die Auswertung von Luftbildaufnahmen sind zulässig

§ 7
Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf vom 11.12.1997, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.12.2011, außer Kraft.

Burgdorf, den 13.06.2013
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013

1. Änderungssatzung vom 11.12.2014

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 46 vom 23.12.2014

2. Änderungssatzung vom 16.07.2015

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29 vom 30.07.2015

3. Änderungssatzung vom 02.11.2017

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 44 vom 16.11.2017

4. Änderungssatzung vom 25.10.2018

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47, vom 22.12.2018

5. Änderungssatzung vom 12.12.2019

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 48, vom 20.12.2019

6. Änderungssatzung vom 10.06.2021

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24, vom 24.06.2021

7. Änderungssatzung vom 11.09.2025

Verkündet im gemeinsamen Amtsblatt Nr. 13/2025 für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 25.09.2025